

Mitgliederversammlung
am Montag, den 18. Dezember 2023 um 17.30 Uhr
im Gartenhaus des Martin-Luther-Gymnasiums



Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3. **Satzungsänderung:**
Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

§7 Nr. 2

Alt: §7

- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher, in Textform (z.B. durch Mail, Schulcloud oder Brief) durch Einladung der Mitglieder zu erfolgen.

Neu: §7

- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher, in Textform (z.B. durch Mail, Schulcloud oder Brief) durch Einladung der Mitglieder zu erfolgen. *Mitglieder, die keine Kontaktdaten zur elektronischen Kommunikation gegenüber dem Verein angegeben haben, werden per Brief eingeladen.*

§8 Nr. 2 und 7

Alt: §8

(2) Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Vermögensverwaltung und vertritt den Verein nach außen
- kann für bestimmte Zwecke der Vereinsführung Ausschüsse berufen,
- kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, unberührt von §7 (1)
- ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Dachverbänden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hierrüber zu unterrichten.

- (7) Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Durchführung einer Präsenzsitzung mittels elektronischer Kommunikation gefasst werden („Umlaufbeschluss“). Jeder Umlaufbeschluss soll aus einem Antragstext und einer Begründung bestehen. Aus der Begründung soll hervorgehen, warum der Beschluss dem Verein dient und warum ein Beschluss des Vorstands sinnvoll und notwendig ist. Die Online-Beschlussfassung ist nur zulässig, sofern die Identität der Teilnehmenden sichergestellt ist.

Neu: §8

(2) Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Vermögensverwaltung und vertritt den Verein nach außen
- kann für bestimmte Zwecke der Vereinsführung Ausschüsse berufen,

- kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, unberührt von §7 (1)
 - *ist berechtigt, redaktionelle oder deklaratorische Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Hinweisen von Gerichten, Behörden oder Dachverbänden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hierrüber zu unterrichten.*
- (7) Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Durchführung einer Präsenzsitzung mittels elektronischer Kommunikation gefasst werden („Umlaufbeschluss“). *Dies setzt voraus, dass jedes Vorstandsmitglied Kontaktdaten zur elektronischen Kommunikation gegenüber dem Verein angegeben hat.* Jeder Umlaufbeschluss soll aus einem Antragstext und einer Begründung bestehen. Aus der Begründung soll hervorgehen, warum der Beschluss dem Verein dient und warum ein Beschluss des Vorstands sinnvoll und notwendig ist. Die Online-Beschlussfassung ist nur zulässig, sofern die Identität der Teilnehmenden sichergestellt ist.

4. Sonstiges / Austausch

gez. Mandy Dutschmann
Vorsitzende FV